

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 16/3257**



Landes-Arbeitsgemeinschaft  
der freien Wohlfahrtsverbände  
Schleswig-Holstein e.V.

An den  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Sozialausschuss – Die Vorsitzende  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Dänische Str. 17  
24103 Kiel

Postfach: 4965  
24049 Kiel

Tel. 0431 336075  
Tel. 0431 336026  
Fax 0431 337130

lag.freie-wohlfahrt-sh@t-online.de

Bankverbindung:  
Ev. Darlehns-genossenschaft eG  
Konto: 0012017  
BLZ: 210 602 37

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG)  
Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben sie herzlichen Dank, dass die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein die Gelegenheit erhält, zum geplanten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz) Stellung zu nehmen.

1. Die LAG in Schleswig-Holstein begrüßt die zukünftige Anbindung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages und die im folgenden unter den Paragraphen 6 und 7 gestärkte Unabhängigkeit und Kompetenzzuweisung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung.  
Auch die damit verbundene Sicherstellung der notwendigen Personal- und Sachausstattung ist folgerichtig.
2. Hinsichtlich der Bestellung des Landesbeauftragten wird von den Verbänden der Wohlfahrtspflege begrüßt, dass der Landesbeauftragte ein Mensch mit Behinderung sein soll, aber nicht zwangsläufig sein muss.


17.06.2008



Dass für die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Interessensverbände für Menschen mit Behinderung in *§ 4 Bestellung* des Gesetzentwurfes ein Vorschlagsrecht fixiert ist, halten die Verbände vor dem Hintergrund des Leitgedankens Inklusion in Schleswig-Holstein und der bisherigen außerordentlichen konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für geboten. Der Änderungsantrag der Regierungsfractionen von CDU und SPD enthält in der dort vorgeschlagenen Fassung gerade diesen Punkt nicht mehr. Den Verbänden erschließt sich der Wegfall des Vorschlagsrechts an dieser Stelle nicht, da die Autonomie des Landtages bei der Bestellung und Berufung des Landesbeauftragten durch ein eigenes Vorschlagsrecht der Verbände nicht tangiert wird.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände steht für Fragen und weitergehende Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Landespastorin Petra Thobaben  
(1. Vorsitzende der LAG)